



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

Rechnungs- und Gemeindeprüfung

**Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses 2021  
der Gemeinde Wustermark**

**Herausgeber:**

Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

**Prüfer/innen:**

Frau Apko

Frau Fleischer (Prüfteamleitung)

Frau Korn

Frau Olbrich

Herr Schultze

Rathenow, 03.09.2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Prüfungsauftrag .....	4
2. Prüfungsgegenstand.....	4
3. Prüfungsdurchführung .....	4
4. Prüfungsfeststellungen.....	5
5. Prüfungsergebnisse .....	8
6. Entlastungsvorschlag.....	9

## 1. Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergab sich aus § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Da die Gemeinde Wustermark über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügte und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bediente, oblag die Prüfung gemäß § 102 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland auf Kosten der Gemeinde Wustermark.

## 2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der nach § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg aufgestellte Jahresabschluss bestehend aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Teilrechnungen,
- Bilanz,
- Rechenschaftsbericht und
- Anlagen.

Gegenüber der Rechnungs- und Gemeindeprüfung versicherte der Hauptverwaltungsbeamte für die Gemeinde Wustermark die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise, insbesondere, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung erfasst und sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Bilanz berücksichtigt worden sind.

## 3. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte risikoorientiert und unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen bestimmte die Rechnungs- und Gemeindeprüfung gemäß § 103 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

Neben Stichprobenprüfungen sowie Einzelfallprüfungen fanden Systemprüfungen statt. Es wurde untersucht, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Überein-

stimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den Dienst- und Geschäftsanweisungen der Gemeinde Wustermark und den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung geführt worden sind.

Beurteilt wurde, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

Insbesondere prüfte die Rechnungs- und Gemeindeprüfung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildete.

Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung dokumentierte alle Prüfungshandlungen vollständig in der Revisionsmanagement Software „ibo QSR“.

#### 4. Prüfungsfeststellungen

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die Prüfungsschwerpunkte mit dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung entnehmen:

Prüfungsschwerpunkt	Ergebnis der Prüfung
Immaterielle Vermögengegenstände	ohne Beanstandung
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	ohne Beanstandung
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	ohne Beanstandung
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens	ohne Beanstandung
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	ohne Beanstandung
Betriebs- und Geschäftsausstattung	ohne Beanstandung

Prüfungsschwerpunkt	Ergebnis der Prüfung
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	ohne Beanstandung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	ohne Beanstandung
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	ohne Beanstandung
Eigenkapital	ohne Beanstandung
Sonderposten	ohne Beanstandung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	ohne Beanstandung
Sonstige Rückstellungen	ohne Beanstandung
Verbindlichkeiten	ohne Beanstandung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	ohne Beanstandung
Vergaben	Beanstandung
HHS	Beanstandung
Anhang	ohne Beanstandungen
Rechenschaftsbericht	ohne Beanstandungen

#### **Beanstandung Haushaltssatzung:**

Die gesetzliche Frist gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf wurde hinsichtlich der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde und der Bekanntmachung der HHS 2021 nicht eingehalten. Die Rechnungsprüfung hat darauf hingewiesen, dass der Vorschrift des § 67 Abs. 4 BbgKVerf nicht entsprochen wurde. Die HHS wurde der Kommunalaufsicht am 14.04.2021 angezeigt. Die öffentliche Bekanntmachung der HHS erfolgte am 26.03.2022, insofern verfügte die Gemeinde Wustermark bis zum 26.03.2022 über keine rechtswirksame HHS und befand sich in der vorläufigen Haushaltsführung.

#### **Beanstandung Vergaben:**

Im HHJ 2021 führte die Gemeinde Wustermark 104 Vergabeverfahren durch. Stichprobearartig wurden hiervon 8 Verfahren der Prüfung unterzogen. Prüfungsgrundlage waren die Dokumentationen in den Vergabeakten, auf der Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Brandenburg“ und der Haushaltssoftware „Newsystem“. Bei nachfolgend genannten Vergabeverfahren ergaben sich Beanstandungen:

### Verfahren SZE/GS/Vermesser

Gem. § 13 Abs. 1 UVgO legt der Auftraggeber angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, die Zeit für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote, die gewählten Kommunikationsmittel und die zuvor auf Beschafferprofilen veröffentlichten Informationen angemessen zu berücksichtigen. Der Begriff der Angemessenheit ist hier nicht näher definiert. Je nach Art der ausgeschriebenen Leistung und Höhe des Schätzwertes gelten neben der UVgO die VgV, die VOB/A und die VOB/A-EU. In diesen Vorschriften lassen sich Fristen in genauen Tagesangaben finden. So soll die Angebotsfrist im Regelfall mindestens 35 Tage betragen. Bei Dringlichkeit soll sie 10 Tage nicht unterschreiten.

In dem ausgewählten Vergabeverfahren wurde der 28.09.2021 als Termin zur Abgabe der Angebote festgelegt. Da die Ausschreibungsveröffentlichung am 23.09.2021 stattfand, ergab sich eine Angebotsfrist von 6 Tagen.

Eine Angebotsfrist von 6 Tagen unterschreitet die Fristen der gesetzlich festgelegten Dringlichkeit und ist somit unangemessen kurz. Folglich liegt ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 UVgO vor.

**Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung beanstandet den Verstoß gegen § 13 Abs.1 UVgO und erwartet in zukünftigen Vergabeverfahren die Beachtung der Angemessenheit der Fristen.**

### EKB21-0481 + EKB21-0509

Gem. § 2 Abs. 6 VOB/A soll der Auftraggeber erst ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.

In dem ausgewählten Vergabeverfahren wurde der Auftrag am 20.05.2021 erteilt. Da die Angebotsfrist am 01.02.2021 endete, ergibt sich ein Bindezeitraum von 108 Tagen. Die Länge der Bindefrist wurde wie folgt begründet: *„Die zeitliche Länge zwischen Angebotseröffnung (Submission) und Auftragserteilung begründet sich dadurch, dass innerhalb dieses Zeitraumes von rd. 3,5 Monaten die Finanzierung endgültig geklärt werden musste, da in diesem gleichen Zeitraum mehrere Reparaturaufträge auf Grund der Dringlichkeiten ausgelöst werden mussten.“*

In § 2 Abs. 6 VOB/A kommt das vergaberechtliche Gebot der sog. Vergabereife oder Ausschreibungsreife zum Ausdruck. Dabei handelt es sich um eine vom Auftraggeber einzuhaltende Schutzvorschrift

zu Gunsten der am Auftrag interessierten Unternehmen. Die Vergabereife beinhaltet zunächst das Gebot, dass der Auftraggeber vor einer Ausschreibung sämtliche Vergabeunterlagen fertig zu stellen hat – insbesondere auch die Leistungsbeschreibung. Zudem muss der Auftraggeber im Vorfeld einer Vergabe dafür Sorge tragen, dass sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Ausführung der zu beschaffenden Leistung gegeben sind. Dazu gehört zum Beispiel eine gesicherte Finanzierung, aber nicht nur diese (vgl. insoweit auch OLG Düsseldorf, NZBau 2005, 650).

In dem geprüften Vergabeverfahren war die Finanzierung des Auftrages im Vorfeld der Vergabe nicht gesichert. Entsprechend der o.g. Begründung wurde die Finanzierung innerhalb des laufenden Vergabeverfahrens innerhalb eines Zeitraumes von 3,5 Monaten geklärt und festgelegt. Somit wurde gegen § 2 Abs. 6 VOB/A verstoßen.

**Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung beanstandet den Verstoß gegen § 2 Abs. 6 VOB/A und erwartet in zukünftigen Vergabeverfahren die Sicherung der Finanzierung vor Ausschreibungsbeginn.**

## 5. Prüfungsergebnisse

Für den Schluss des Haushaltsjahres 2021 stellte die Gemeinde Wustermark einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Kommune nach den Regeln der doppelten Buchführung entwickelt worden sind sowie die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg und die ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Der Jahresabschluss 2021 vermittelte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wustermark.

Der Rechenschaftsbericht stand im Einklang mit dem Jahresabschluss 2021 und gab den Verlauf der Haushaltswirtschaft einschließlich des Jahresergebnisses und die Lage der Kommune zutreffend wieder.

Die geprüften Geschäftsvorfälle wurden in der Buchführung des Geschäftsjahres, dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der jeweiligen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgebildet.

Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft gefährden, wurden entsprechend dargestellt.

## 6. Entlastungsvorschlag

Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark den geprüften Jahresabschluss 2021 zu beschließen.

Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unterbreitet die Rechnungs- und Gemeindeprüfung den Vorschlag zur Erteilung der uneingeschränkten Entlastung.

Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland

gez. Jankowski  
Amtsleiter

gez. Apko  
Prüferin

gez. Korn  
Prüferin

gez. Olbrich  
Prüferin

gez. Fleischer  
Prüferin

gez. Schultze  
Prüfer